

VOLKSWAGEN

AKTIENGESELLSCHAFT

Veröffentlichung nach § 27a Abs. 2 Wertpapierhandelsgesetz mit dem Ziel der europaweiten Verbreitung

Veröffentlichung gemäß § 27a Abs. 2 WpHG Mitteilung gem. § 27a Abs. 1 WpHG

Die Dr. Wolfgang Porsche Holding GmbH, Salzburg, Österreich, (die „**Mitteilende**“) hat der VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT, Wolfsburg, Deutschland, am 17. Dezember 2014 unter Bezugnahme auf ihre Stimmrechtsmitteilung gemäß § 21 Abs. 1 WpHG vom 17. Dezember 2014 gemäß § 27a Abs. 1 Satz 1 WpHG Folgendes mitgeteilt:

„Das Überschreiten der Stimmrechtsschwellen ist nicht auf einen Erwerb von Aktien durch die Mittelende zurückzuführen, sondern auf eine erstmalige Zurechnung von Stimmrechten aus Aktien, die von einem Tochterunternehmen der Mittelenden gehalten werden (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 WpHG).

1) Mit dem Stimmrechtserwerb verfolgte Ziele (§ 27a Abs. 1 Satz 3 WpHG)

- a) Der der Zurechnung der Stimmrechte zugrunde liegende Sachverhalt dient weder der Erzielung von Handelsgewinnen der Mittelenden noch der Umsetzung strategischer Ziele.
- b) Die Mittelende beabsichtigt nicht, innerhalb der nächsten zwölf Monate weitere Stimmrechte durch Erwerb oder auf sonstige Weise zu erlangen.
- c) Die Mittelende strebt derzeit keine Einflussnahme auf die Besetzung von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen der Emittentin an.
- d) Die Mittelende strebt keine wesentliche Änderung der Kapitalstruktur der Emittentin, insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Eigen- und Fremdfinanzierung und die Dividendenpolitik an.

2) Herkunft der verwendeten Mittel (§ 27a Abs. 1 Satz 4 WpHG)

Der Erwerb der Stimmrechte erfolgte lediglich als Folge der Zurechnung von Stimmrechten gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 WpHG. Eigen- oder Fremdmittel wurden zur Finanzierung des Erwerbs von Stimmrechten nicht aufgewendet.“

Wolfsburg, den 19. Dezember 2014

VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT
Der Vorstand